

Statuten Vereinigung für Heimatkunde Suhrental

1. Name und Sitz

- ▶ Unter dem Namen Vereinigung für Heimatkunde Suhrental besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidiums. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

- ▶ Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Heimatkunde des Suhrentals. Dazu gehören insbesondere Geschichte, Kultur und Natur des Suhrentals.

3. Mittel

- ▶ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Publikationen
 - Unterstützungsbeiträge
- ▶ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ▶ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- ▶ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- ▶ Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.
- ▶ Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- ▶ Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- ▶ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- ▶ Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, z.B. wegen Nichtbezahlen des Vereinsbeitrags.

7. Organe des Vereins

- ▶ Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

- ▶ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- ▶ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- ▶ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- ▶ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i) Änderung der Statuten
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- ▶ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- ▶ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- ▶ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ▶ Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- ▶ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- ▶ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- ▶ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- ▶ Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Finanzen
 - Aktuariat
 - Redaktion Jahresschrift
 - Beisitz
- ▶ Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- ▶ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ▶ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ▶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisionsstelle

- ▶ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

- ▶ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- ▶ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

- ▶ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

- ▶ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

- ▶ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

14. Auflösung des Vereins

- ▶ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- ▶ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Kirchleerau, 14. Mai 2024

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

.....

.....

[gez. Béatrice Meili]

[gez. Daniel Siegenthaler]